



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ - Menden-Lendringsen

I.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ in Menden aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 25.02. - 25.03.2019 statt.

Auf Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.03.2021 soll nun die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt werden.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lendringsen der Stadt Menden (Sauerland) etwa 150 m südlich der Lendringser Hauptstraße und umfasst das Gelände der evangelischen Kirchengemeinde Lendringsen und angrenzende Straßenflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Christuskirche zu erhalten und zu stärken, die bestehenden Gebäude, Kindergarten/Gemeindehaus und Pfarrhaus abzureißen und durch drei neue Gebäude, Kindergarten/Kindertagesstätte, Gemeindezentrum und betreutes Wohnen zu ersetzen. Kindergarten, Gemeindezentrum und Kirche sollen dabei durch neugestaltete, barrierefrei ausgeführte und miteinander verbundene Platzflächen erschlossen werden.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und ermöglicht eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von deutlich unter 20.000 m². Durch den Bebauungsplan werden zudem weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Der Bebauungsplan erfüllt somit die Voraussetzungen für die

Anwendung des § 13a BauGB und wird auf Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 11.10.2018 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Entsprechend wird

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das Monitoring nach § 4c BauGB entfällt ebenfalls. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung, der Artenschutz-Vorprüfung und der Bodengutachten 1 und 2 liegen in der Zeit

vom 14.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Pfingstmontag“ (24.05.2021) und „Fronleichnam“ (03.06.2021) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen. An diesen Tagen ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

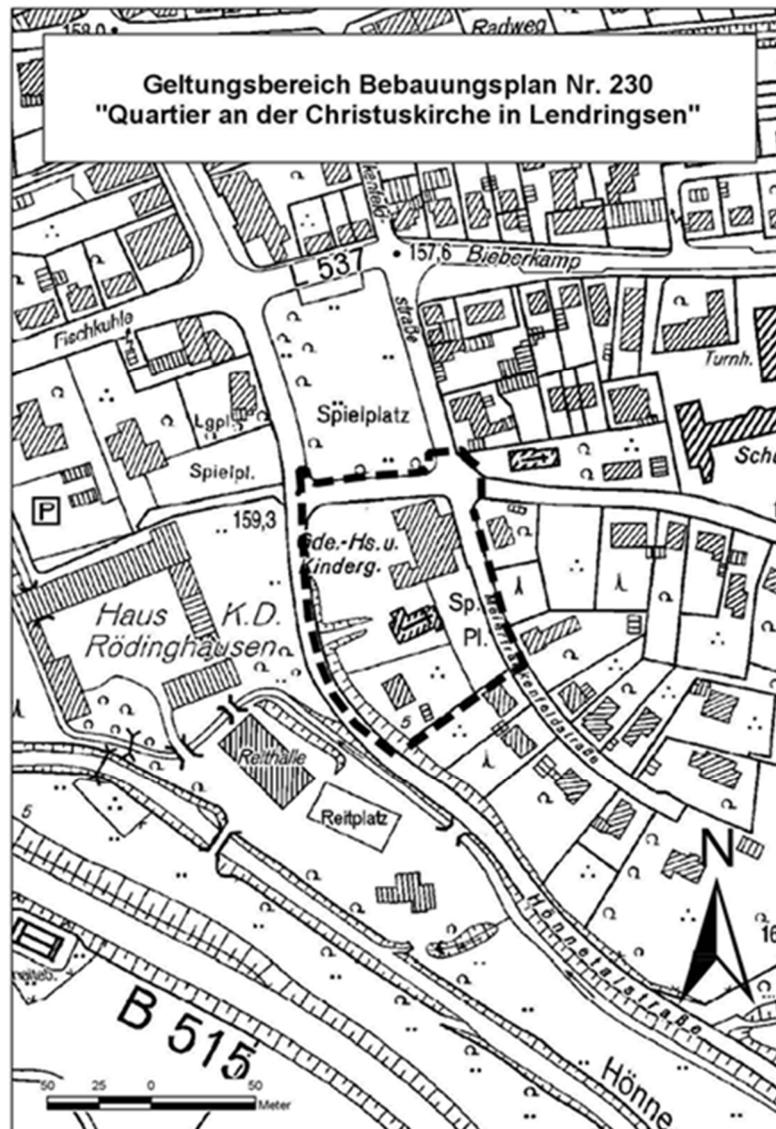
Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) eingeführt worden, so dass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter planung@menden.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02373/903-1614 und 903-1613 im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 25.03.2021 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ in Menden, Lendringsen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 30.04.2021

Im Auftrag

gez. Wagenbach

Baudezernent der Stadt Menden

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.